

Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Voraussetzungen
der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung.

— Richtlinie Nr. 9 — (RP1. 2/57) —*

Vom 1. Juli 1957

In Artikel 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Ehe in unserer Gesellschaftsordnung als eine zwischen Mann und Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Liebe und Achtung für das Leben geschlossene Gemeinschaft ausdrücklich unter den Schutz des Staates gestellt. Damit ist den Gerichten die Verpflichtung übertragen, durch die Rechtsprechung den Bestand und die Entwicklung einer gesunden Ehe zu gewährleisten. Auf der anderen Seite verlangt die Eheverordnung (EheVO) in § 8, daß eine Ehe zu scheiden ist, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung die persönliche und gesellschaftliche Wertlosigkeit der Ehe festgestellt hat und deshalb zu dem Ergebnis kommt, daß sie nicht mehr die ihr als Grundlage des Gemeinschaftslebens zukommende Funktion erfüllen kann.

Seit Erlass der EheVO hatte sich die Rechtsprechung der Gerichte vorwiegend mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung der Ehe durch Scheidung gerechtfertigt ist. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen zu wesentlichen Fragen der EheVO Stellung genommen und damit den Gerichten eine Anleitung für die Rechtsanwendung zu geben versucht. So hat es in seiner Entscheidung vom 31. August 1956 — 1 Zz 236/56 — (NJ 1956 S. 736) ausgeführt, daß das Bestehen ehewidriger oder ehebrecherischer Beziehungen eines Ehegatten nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, daß die Ehe völlig zerrüttet und deshalb zu scheiden sei, sondern daß das Gericht verpflichtet ist, die Auswirkung dieses ehewidrigen Verhaltens und die Gegenwirkung auf die Entwicklung der Ehe eingehend zu untersuchen.

In einer anderen Entscheidung vom 5. Oktober 1956 — 1 Zz 250/56 — (NJ 1956 S. 740) hat das Oberste Gericht über die Bedeutung der Präambel der EheVO und ihr Verhältnis zu den die Scheidung der Ehe regelnden Bestimmungen grundsätzliche Ausführungen gemacht. Die in tatsächlicher Hinsicht schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen trotz Vorliegens ernstlicher Gründe eine Ehe dennoch aufrechtzuerhalten ist, weil ihre Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 21. Dezember 1956 — 1 Zz 268/56 — (Rechtsprechungsbeilage zu NJ II. Quartal 1957 Nr. 2 S. 20) behandelt. Neben anderen Fragen hat es in einer weiteren Entscheidung erörtert, wann das wohlverstandene Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe verlangt (Urteil vom 17. April 1957 — 1 Zz 27/57 —, das noch veröffentlicht wird).

Trotz dieser Hinweise haben die Gerichte bei Lösung der durch die Neuregelung des Eherechts gestellten Aufgaben noch Zweifel. Eine unterschiedliche Anwendung des Gesetzes in den wichtigen Fragen des Scheidungsrechts gefährdet jedoch unsere gesellschaftliche Entwicklung und macht es erforderlich, eine weitergehende Klärung, als dies bisher durch die Rechtsprechung geschehen konnte, bei der Auslegung und Anwendung der EheVO herbeizuführen.

* Richtlinie Nr. 8 (GBl. II S. 233)

- I.
1. Die Bestimmung des § 8 EheVO enthält in bewußtem Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Ausgestaltungen des Scheidungsrechts keine absoluten Scheidungsgründe, die in ihrer Starrheit eine sorgfältige und umfassende Nachprüfung des gesamten ehelichen Verhältnisses weitgehend verhindert haben. § 8 EheVO fordert dagegen unter Ablehnung des Verschuldensprinzips eine von schematischen Betrachtungen gelöste eingehende Untersuchung, wie sich die Beziehungen der Ehegatten im Laufe der Ehe gestaltet haben. Die im einheitlichen Tatbestand des § 8 EheVO enthaltenen Merkmale sind objektive Voraussetzungen, die bei der Scheidung der Ehe erfüllt sein müssen. Sie stehen im engen, untrennbaren Zusammenhang und sind vom Gericht im Zusammenwirken mit den Parteien durch eine sorgfältige Untersuchung festzustellen. Dabei ist der gesamte Inhalt der Verhandlungen und Beweisergebnisse zu berücksichtigen und zu würdigen. Es genügt also z. B. nicht, das ehewidrige Verhalten eines oder beider Ehegatten isoliert zu betrachten oder eine moralische Bewertung des leichtfertigen Verhaltens des einen oder beider Ehegatten vorzunehmen, um allein aus dem Ergebnis dieser Betrachtung die Frage Scheidung oder Aufrechterhaltung der Ehe zu beantworten. Das Gericht muß sich vielmehr durch eine umfassende Sachaufklärung die Gewißheit verschaffen, ob und in welchem Maße die ehelichen Beziehungen objektiv getrübt oder gar zerstört sind. Dazu hat es Wirkung und Gegenwirkung des ehewidrigen Verhaltens des einen Gatten auf den anderen im einzelnen festzustellen und den Grad der Zerrüttung der Ehe konkret zu ermitteln.

In dem Ehestreit — 2 S Ra 30/56 — hatte das Bezirksgericht Potsdam sich darauf beschränkt, die beiderseitigen Verfehlungen der Ehegatten gegen die aus der Ehe erwachsenen Pflichten festzustellen und zu bewerten. Dabei hat es das leichtfertige Verhalten der Parteien zur Ehe so stark in den Vordergrund seiner Betrachtungen gestellt, als handle es sich dabei um einen für sich allein geltenden, unabhängig von dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 EheVO bestehenden Grund, und hat deshalb die Scheidungsklage im wesentlichen unter Berufung auf die in der Präambel festgelegten moralischen Grundsätze abgewiesen. Bei der Aufhebung dieses Urteils hat das Oberste Gericht in der oben schon erwähnten Entscheidung vom 5. Oktober 1956 ausgeführt, daß die Präambel wichtige Grundsätze enthält, in denen der enge Zusammenhang zwischen Recht und Moral entsprechend dem erreichten Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins der Werktätigen hervorgehoben wird. Diese Grundsätze sind kein neben § 8 EheVO bestehender Tatbestand für die Scheidung, sondern sie bilden den Maßstab für die moralische Bewertung der festgestellten Tatsachen und sind von den Gerichten unbedingt zu beachten. Das Ergebnis einer moralischen Beurteilung allein, d. h. ohne die Feststellung der in § 8 Abs. 1 EheVO festgelegten objektiven Voraussetzungen reicht also nicht aus, um über den Fortbestand oder die Scheidung der Ehe zu befinden. Bei einer solchen Handhabung des Gesetzes besteht die Gefahr der unbewußten Wiedereinführung des Verschuldensprinzips des früheren Rechts. Für die Scheidung einer Ehe kann also allein maßgebend sein, daß die objektiven Voraussetzungen des § 8 EheVO in ihrer Gesamtheit vorliegen.